



JUGENDORDNUNG DES BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES (JO BHV)

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 01.06.2019

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 14.03.2020

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS IM UMLAUFVERFAHREN VOM 08.06.2020

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS IM UMLAUFVERFAHREN VOM 08.03.2021

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS IM UMLAUFVERFAHREN VOM 06.05.2021

Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Die Jugend des BHV	3
§ 2 Ziele der BHV-Jugend	3
II. Organe, Ausschüsse, Kommissionen	4
§ 3 Organe der Jugend des BHV	4
§ 4 Verbandsjugendtag	4
§ 5 Verbandsjugendausschuss	6
§ 6 Ausschüsse und Kommissionen	7
§ 7 Jugendkommission	8
§ 8 Schulkommission	8
§ 9 Kommission für Mitgliederentwicklung	8
§ 10 Bezirksjugendtag	9
§ 11 Bezirksjugendausschuss	11
III. Finanzverwaltung	12
§ 12 Finanzverwaltung	12
IV. Spielbetrieb	12
§ 13 Meisterschaften	12
§ 14 Altersklassen-Spielgemeinschaften (ASG)	12
§ 15 Spielklassen Jugend männlich / weiblich	14
V. Gültigkeit der Jugendordnung	14
§ 16 Gültigkeit der Jugendordnung	14

I. Allgemeines

§ 1 Die Jugend des BHV

1. Die Jugend des BHV ist die Gemeinschaft aller in den Vereinen des BHV organisierten Jugendlichen und der gewählten sowie berufene Mitarbeiter im Jugendbereich.
2. Die Jugend des BHV ist Mitglied der Badischen Sportjugend, der DHB-Jugend und somit der Deutschen Sportjugend.

§ 2 Ziele der BHV-Jugend

1. Die Jugend des BHV will durch ihre fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen. In Zusammenarbeit mit der BSJ und anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit der Vereine unterstützt und koordiniert sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftlicher Art vorangebracht werden. Die Jugend des BHV begrüßt und unterstützt in diesem Sinne besonders auch den Wettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“.
2. Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten:
 - Die Jugend des BHV führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des BHV selbständig.
 - Die Jugend des BHV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
 - Die Jugend des BHV ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Jugend des BHV ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch und gegen Doping.
 - Die Jugend des BHV lehnt Alkohol- und Nikotingenuss ab.

II. Organe, Ausschüsse, Kommissionen

§ 3 Organe der Jugend des BHV

1. Organe der Jugend des BHV sind
 - 1.1 der Verbandsjugendtag,
 - 1.2 der Verbandsjugendausschuss.
2. Organe der Untergliederungen der Jugend des BHV sind
 - 2.1 der Bezirksjugendtag,
 - 2.2 der Bezirksjugendausschuss.

§ 4 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag findet alle vier Jahre vor dem Verbandstag des BHV statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag des BHV liegen und ist vom Verbandsjugendausschuss zwei Monate vorher bekannt zu geben.
2. Die schriftliche Einberufung durch den VP Jugend, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, muss vier Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Delegierten zugehen.
3. Die Tagesordnung des Verbandsjugendtages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 3.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
 - 3.2 Berichte des VP Jugend, Schule, Mitgliederentwicklung
 - 3.3 Berichte der berufenen Referenten
 - 3.4 Anträge an den Verbandsjugendtag
 - 3.5 Entlastung der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses (§ 5 Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.5 bis 1.8 und 1.10)
 - 3.6 Neuwahlen (§ 5 Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.5 bis 1.8)
 - 3.7 Festlegung des Bezirks, in dem der nächste Verbandsjugendtag stattfindet
4. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus
 - 4.1 den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - 4.2 dem Verbandsjugendausschuss
 - 4.3 den Bezirksjugendausschüssen

5. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

- 5.1 Mitgliedsvereine haben je eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.
- 5.2 Mitglieder des Verbandsjugendausschusses (§ 5 Ziffer 1 JO BHV) haben je eine Stimme.
- 5.3 Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse (§ 11 Ziffer 1 JO BHV) haben je eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts aus Ziffern 5.2 und 5.3 ist unzulässig.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins auf einen anderen Mitgliedsverein ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Verbandsjugendtag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- 6. Das Stimmrecht der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses erlischt mit der Entlastung auf dem Verbandsjugendtag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses Stimmrecht.
- 7. Anträge an den Verbandsjugendtag können eingebracht werden
 - a) vom Verbandsjugendausschuss
 - b) von den Bezirksjugendausschüssen
 - c) von den Vereinen
- 8. Der Verbandsjugendtag beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Anträge zum Verbandstag und zu den Sitzungen des Präsidiums gestellt werden. Anträge an den Verbandsjugendtag sind bis sechs Wochen vor dem Termin des Verbandsjugendtages über die Geschäftsstelle des BHV an den VP Jugend einzureichen.
- 9. Dem Verbandsjugendtag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Jugend des BHV unter Beachtung der Satzung und Ordnungen zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse auf den Verbandsjugendausschuss übertragen und diesem Weisungen erteilen. Der Verbandsjugendtag ist insbesondere zuständig für:

- 9.1 die Entlastung des Verbandsjugendausschusses
 - 9.2 die Wahl des VP Jugend, des VP Schule, des VP Mitgliederentwicklung, des Verbandsjugendsprechers, der Verbandsjugendsprecherin
 - 9.3 die Entscheidung über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge
 - 9.4 die Bestimmung des Bezirks, in dem der nächste Verbandsjugendtag stattfindet
- 10. In den Jahren, in denen ein Verbandsjugendtag stattfindet, müssen mindestens eine Verbandsjugendausschusssitzung sowie jeweils eine Sitzung der weiteren Ausschüsse und Kommissionen nach dieser Ordnung stattfinden.
 - 11. Die Kosten des Verbandsjugendtages tragen der BHV für die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, die Bezirke für die Mitglieder ihrer Bezirksjugendausschüsse und die Mitgliedsvereine für ihre Vertreter.
 - 12. Der Verbandsjugendausschuss durch einfache Mehrheit oder mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages verlangen. Dieser ist vom VP Jugend innerhalb von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der außerordentliche Verbandsjugendtag hat frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach Einberufung stattzufinden.

§ 5 Verbandsjugendausschuss

- 1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem VP Jugend
 - 1.2 dem VP Schule (1. Stellvertreter zu 1.1)
 - 1.3 dem VP Mitgliederentwicklung (2. Stellvertreter zu 1.1)
 - 1.4 dem Landestrainer
 - 1.5 dem Referenten Nachwuchshandball
 - 1.6 dem Referenten Lehrwesen
 - 1.7 dem Verbandsjugendsprecher (Höchstalter 27 Jahre am Tag seiner Wahl)
 - 1.8 der Verbandsjugendsprecherin (Höchstalter 27 Jahre am Tag ihrer Wahl)
 - 1.9 je zwei gewählte Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse
 - 1.10 weiteren berufenen Referenten.

Der Landestrainer ist kraft Amtes Mitglied; ebenso die zwei gewählten Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse.

Im Falle der Berufung weiterer Referenten sind diese ebenfalls Mitglieder im Verbandsjugendausschuss, es sei denn, bei der Berufung wird etwas anderes bestimmt (siehe Ziffer 1.10).

2. Der VP Jugend beruft die Verbandsjugendausschusssitzungen ein und leitet diese. Die schriftliche Einberufung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung muss zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Jährlich müssen mindestens zwei Verbandsjugendausschusssitzungen stattfinden.
3. Aufgaben des Verbandsjugendausschusses sind insbesondere:
 - 3.1 Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugend im BHV und seiner Untergliederungen.
 - 3.2 Vorbereitung des Verbandsjugendtages.
 - 3.3 Koordinierung der Termine im Jugendhandball in Abstimmung mit dem Ressort Spieltechnik des BHV (die Terminkonferenz findet in der zweiten Jahreshälfte für das kommende Spieljahr statt).
 - 3.4 Vorschlag an das Präsidium zur Berufung
 - 3.4.1 der Referenten nach § 5 Ziffern 1.5 bis 1.6
 - 3.4.2 der Spielleitenden Stellen für den Spielbetrieb der Jugend
 - 3.4.3 weiterer Referenten für besondere Aufgaben
4. Der Verbandsjugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig (nicht besetzte Ämter bleiben unberücksichtigt).
5. Der Vizepräsident Jugend ist für die Terminierung der Auswahlmaßnahmen und der Spielrunden zuständig sowie für den Jugendhaushalt. Er vertritt die Belange der Jugend in allen übergeordneten Gremien, d.h. beim DHB, sowie bei HBW und im BHV-Ressort Spieltechnik.

§ 6 Ausschüsse und Kommissionen

1. Ausschüsse und Kommissionen der Jugend des BHV sind
 - 1.1 die Jugendkommission
 - 1.2 die Schulkommission
 - 1.3 die Kommission für Mitgliederentwicklung
2. Zur Erledigung weiterer Aufgaben kann der Verbandsjugendausschuss weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden. Die Zusammensetzung, Leitung und Aufgabenstellung sind festzulegen.
3. Zu den Sitzungen der Ausschüsse und der Kommissionen können weitere kompetente Personen hinzugezogen werden.

§ 7 Jugendkommission

1. Der Jugendkommission gehören stimmberechtigt an
 - 1.1 der VP Jugend
 - 1.2 der Landestrainer
 - 1.3 je ein Vertreter der Auswahltrainer der Bezirke des männlichen Bereichs
 - 1.4 je ein Vertreter der Auswahltrainer der Bezirke des weiblichen Bereichs
 - 1.5 der Referent Lehrwesen
 - 1.6 alle für diese Kommission berufenen Referenten.

Einer der Bezirksauswahltrainer (Pos. 1.3 und 1.4) wird als stellvertretender Landestrainer eingesetzt. Die Auswahl erfolgt durch die Jugendkommission auf Vorschlag des Landestrainers.

2. Die Jugendkommission organisiert und koordiniert alle Aufgaben im Jugendbereich des BHV und delegiert Teil-Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Referenten.
3. Zu den Sitzungen der Jugendkommission können weitere kompetente Personen hinzugezogen werden.

§ 8 Schulkommission

1. Der Schulkommission gehören stimmberechtigt an
 - 1.1 der VP Schule
 - 1.2 der Referent Nachwuchshandball
 - 1.3 der Referent Lehrwesen
 - 1.4 alle für diese Kommission berufenen Referenten
2. Die Schulkommission organisiert und koordiniert alle Termine und Maßnahmen im Bereich der Schule. Hierbei sind Veranstaltungen, Turniere und Ausbildungen zu berücksichtigen.
3. Zu den Sitzungen der Schulkommission können weitere kompetente Personen hinzugezogen werden.

§ 9 Kommission für Mitgliederentwicklung

1. Der Kommission für Mitgliederentwicklung gehören stimmberechtigt an
 - 1.1 der VP Mitgliederentwicklung
 - 1.2 der Referent Nachwuchshandball
 - 1.3 die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Mitgliederentwicklung

1.4 alle für diese Kommission berufenen Referenten

2. Die Kommission für Mitgliederentwicklung organisiert und koordiniert alle Termine und Maßnahmen im Bereich der Mitgliederentwicklung. Hierbei sind Veranstaltungen für aktive Sportler, aber auch unterstützende Maßnahmen für Vereine zu berücksichtigen.
3. Zu den Sitzungen der Kommission für Mitgliederentwicklung können weitere kompetente Personen hinzugezogen werden.

§ 10 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag findet alle vier Jahre vor dem Bezirkstag statt. Er muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bezirkstag durchgeführt werden. Der Termin ist vom Bezirksjugendausschuss zwei Monate vorher bekannt zu geben.
2. Der stellvertretende Vorsitzende Jugend, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, beruft den Bezirksjugendtag ein und leitet diesen. Die schriftliche Einberufung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge muss vier Wochen vor dem Termin erfolgen und den Delegierten zugehen.
3. Die Tagesordnung des Bezirksjugendtags hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 3.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl
 - 3.2 Berichte der stellvertretenden Vorsitzenden Jugend, Schule und Mitgliederentwicklung
 - 3.3 Berichte der berufenen Bezirksreferenten
 - 3.4 Anträge an den Bezirksjugendtag
 - 3.5 Entlastung der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses (§ 11 Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.5 bis 1.10)
 - 3.6 Neuwahlen (§ 11 Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.5 bis 1.9)
 - 3.7 Festlegung des Vereins, in dem der nächste Bezirksjugendtag stattfindet
4. Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus
 - 4.1 den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - 4.2 dem Bezirksjugendausschuss
5. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - 5.1 Mitgliedsvereine haben je eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.
 - 5.2 Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse (§ 11 Ziffer 1 JO BHV) je eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts aus Ziffer 5.2 ist unzulässig.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins auf einen anderen Mitgliedsverein ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV und/oder dem Bezirk bis zum Bezirksjugendtag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

6. Das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses erlischt mit der Entlastung auf dem Bezirksjugendtag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Bezirksjugendausschusses Stimmrecht.
7. Anträge an den Bezirksjugendtag können eingebracht werden
 - a) vom Bezirksjugendausschuss und
 - b) von den Bezirksvereinen.
8. Der Bezirksjugendtag beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Anträge zum Bezirkstag und zu den Sitzungen des Bezirksvorstands gestellt werden. Anträge an den Bezirksjugendtag müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Bezirksjugendtages beim stellvertretenden Vorsitzenden Jugend eingereicht werden.
9. Dem Bezirksjugendtag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Jugend der Bezirke unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des BHV zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse auf den Bezirksjugendausschuss übertragen und diesem Weisungen erteilen. Der Bezirksjugendtag ist insbesondere zuständig für:
 - 9.1 Die Entlastung des Bezirksjugendausschusses,
 - 9.2 Die Wahl der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses
 - 9.3 Die Entscheidung über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge,
 - 9.4 Die Bestimmung des Vereins, in dem der nächste Bezirksjugendtag stattfindet.
10. In den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, ist zumindest eine Arbeitstagung des Bezirksjugendausschusses mit den Vertretern der Mitgliedsvereine des betreffenden Bezirks durchzuführen.
11. Die Kosten des Bezirksjugendtages tragen die Bezirke für die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses und die Mitgliedsvereine für ihre Vertreter.

12. Der Bezirksjugendausschuss durch einfache Mehrheit oder mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine können die Einberufung eines außerordentlichen Bezirksjugendtags verlangen. Dieser ist vom stellvertretenden Vorsitzenden Jugend, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, innerhalb von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der außerordentliche Bezirksjugendtag hat frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach Einberufung stattzufinden.

§ 11 Bezirksjugendausschuss

1. Der Bezirksjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem stellvertretenden Vorsitzenden Jugend
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden Schule (1. Stellvertreter zu 1.1)
 - 1.3 dem stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliederentwicklung (2. Stellvertreter zu 1.1)
 - 1.4 den Bezirksauswahltrainern
 - 1.5 dem Bezirksreferenten Nachwuchshandball männlich
 - 1.6 Bezirksreferenten Nachwuchshandball weiblich
 - 1.7 dem Bezirksreferenten Lehrwesen
 - 1.8 dem Bezirksjugendsprecher (Höchstalter 27 Jahre am Tag seiner Wahl)
 - 1.9 der Bezirksjugendsprecherin (Höchstalter 27 Jahre am Tag ihrer Wahl)
 - 1.10 weiteren berufenen Bezirksreferenten

Im Falle der Berufung weiterer Referenten sind diese ebenfalls Mitglieder im Bezirksjugendausschuss, es sei denn, bei der Berufung wird etwas anderes bestimmt.
2. Der stellvertretende Vorsitzende Jugend, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft die Bezirksjugendausschusssitzungen ein und leitet diese. Die schriftliche Einberufung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung muss zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Jährlich muss mindestens eine Bezirksjugendausschusssitzung stattfinden.
3. Aufgaben des Bezirksjugendausschusses sind insbesondere
 - 3.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Jugend im Bezirk
 - 3.2 Vorbereitung des Bezirksjugendtages
 - 3.3 Koordinierung der Termine im Jugendhandball in Abstimmung mit dem Ressort Spieltechnik des Bezirks
 - 3.4 Vorschlag an den Bezirksvorstand zur Berufung der Referenten nach § 11 Ziffern 1.5, 1.6 und 1.10
 - 3.5 der Spielleitenden Stellen für den Spielbetrieb der Jugend
 - 3.6 weiterer Referenten für besondere Aufgaben.

4. Der Bezirksjugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder Beschluss fähig. Nicht besetzte Ämter bleiben unberücksichtigt.

III. Finanzverwaltung

§ 12 Finanzverwaltung

1. Die im Haushaltsplan des BHV für die Jugendarbeit ausgewiesenen und der des BHV für die Zwecke ihrer Jugendarbeit zufließenden Mittel werden vom Verbandsjugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BHV nach Rücksprache mit dem Präsidium eigenständig verwaltet.
2. Ziffer 1 gilt für die Bezirksjugend entsprechend.

IV. Spielbetrieb

§ 13 Meisterschaften

1. Der BHV spielt in den Altersklassen

Jugend A
Jugend B
Jugend C

einen Badischen Meister aus.

2. Auf Beschluss des Verbandsjugendausschusses kann zur Ermittlung des Badischen Meisters für Altersklassen bis Jugend C eine besondere Spielform gewählt werden (vgl. § 75 i.V.m. § 87 Abs. 2 Satz 2 SpO DHB). Die Spielform ist rechtzeitig vor Beginn der Spielrunde durch Ausschreibung bekannt zu geben.

§ 14 Altersklassen-Spielgemeinschaften (ASG)

1. Die Vereine müssen bemüht sein, eigenständige Jugendarbeit zu leisten.
2. Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 2 SpO-DHB lässt der BHV für seinen Bereich Jugendspielgemeinschaften zwischen einzelnen Jugendmannschaften zu.

3. Dabei kann in den betreffenden Altersklassen nur eine Mannschaft dieser Altersklassen-Spielgemeinschaft am Spielbetrieb des Verbandes bzw. in den Landesligen auf Bezirksebene teilnehmen.
4. Die Altersklassen-Spielgemeinschaft ist bei der Geschäftsstelle des BHV zu beantragen und zu begründen. Der zuständige stellvertretende Vorsitzende Jugend wird von der Geschäftsstelle umgehend informiert. Sollte binnen zwei Wochen (gerechnet ab dem Datum der Antragsweiterleitung an den betreffenden stellvertretenden Vorsitzenden Jugend) keine ablehnende Stellungnahme des stellvertretenden Vorsitzenden Jugend bei der Geschäftsstelle des BHV eingegangen sein, wird dies als Zustimmung gewertet und die Altersklassen-Spielgemeinschaft gilt als vom Bezirk befürwortet. Die Genehmigung für eine Altersklassen-Spielgemeinschaft, die an Qualifikationsspielen für den Verband- bzw. für den Bezirk- oder für einen bezirksübergreifenden Spielbetrieb teilnimmt, muss zum 1. April vorliegen – bei Bedarf sind Vereinsmannschaften in der Bezirksqualifikation dann durch die neue Altersklassen-Spielgemeinschaft zu ersetzen. Für Altersklassen-Spielgemeinschaften, die nicht an Qualifikationsspielen teilnehmen, muss die Genehmigung bis zum Beginn der Spielsaison vorliegen. Die Interventionsfrist des entsprechenden stellvertretenden Vorsitzenden Jugend wird in diesen Fällen auf 3 Tage verkürzt.
5. Dem Antrag sind der Name und die Anschrift des zuständigen Leiters der Altersklassen-Spielgemeinschaft, eine gesamtschuldnerische Haftungserklärung sowie der Vertrag über die Altersklassen-Spielgemeinschaft der an der Altersklassen-Spielgemeinschaft beteiligten Vereine beizufügen.
6. Der Antrag ist von dem Handballabteilungsleiter oder dessen Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied der beteiligten Vereine zu unterzeichnen.
7. Die Altersklassen-Spielgemeinschaft zwischen einzelnen Jugendmannschaften mehrerer Vereine gilt nur für die Qualifikations- und Spielrunde, für die sie beantragt wurde.
8. Mit Genehmigung der Altersklassen-Spielgemeinschaft wird dem zuständigen Leiter das Genehmigungsschreiben für die Altersklassen-Spielgemeinschaft von der Passstelle des BHV übersandt.
9. **Für das Spieljahr 2021/2022 gilt:**
Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 4 Satz 2 der SpO-DHB wird die in § 4 Ziffer 4 JO BHV genannte Antragsfrist für Spielgemeinschaften (JSG/ASG) von bisher 01. April auf den 01. Juni verschoben. Die geänderte Antragsfrist gilt ausschließlich für den Spielbetrieb des BHV und seiner Untergliederungen. Für den Spielbetrieb in höheren Spielklassen verbleibt es bei der Antragsfrist 01. April.

10. Für das Spieljahr 2021/2022 gilt:
Ziffer 3. erhält folgende Fassung: In den betreffenden Altersklassen kann nur eine Mannschaft dieser Altersklassen-Spielgemeinschaft am Spielbetrieb des Verbandes teilnehmen.

§ 15 Spielklassen Jugend männlich / weiblich

1. Für den Spielbetrieb in den Altersklassen Jugend A bis D können Badenligen gebildet werden.
2. Die Erstplatzierten der Badenligen sind Badische Meister.
3. Die nach den Bestimmungen des DHB zu meldeten Mannschaften der Altersklassen Jugend A und B nehmen an den deutschen Meisterschaften teil. Die Meldung erfolgt vom BHV, sofern für die Meldung nicht höhere Ligen/Instanzen zuständig sind.
4. Der Qualifikationsmodus zur Teilnahme an den Spielklassen auf Verbands- und Bezirksebene wird auf Grund der Meldungen durch den Verbandsjugendausschuss in Verbindung mit dem BHV Ressort Spieltechnik festgelegt. Die Einzelheiten spieltechnischer und finanzieller Art regeln die Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen, die vom Verbandsjugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem BHV-Ressort Spieltechnik festgelegt werden.
5. Die Bestimmungen über Entscheidungen bei Punktgleichheit können im Jugendbereich durch die Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

V. Gültigkeit der Jugendordnung

§ 16 Gültigkeit der Jugendordnung

Diese Ordnung tritt am 07.05.2021 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 11.03.2021 außer Kraft.